

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juni 1966	Nummer 93
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	1. 6. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Durchführung der §§ 48 und 48a II. WoBauG	1141
5202	27. 5. 1966	RdErl. d. Finanzministers Durchführung der Verordnung zum Eignungsübungsgesetz vom 15. Februar 1956 (BGBl. I S. 71); hier: § 5 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst	1146
78420 21259	27. 5. 1966	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers Durchführung der amtlichen Prüfungen nach der Markenmilchordnung	1146

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
1. 6. 1966 Bek. — Einführung einer neuen Fernsprechsammelnummer für das Landesamt für Besoldung und Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen	1146
Arbeits- und Sozialminister	
6. 6. 1966 Bek. — Strahlenschutz; hier: Ermächtigung von Ärzten nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung	1146
Notiz	
3. 6. 1966 Änderung der Adresse des Wahlkonsulats von Guatemala, Köln	1147
Hinweis	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 11 v. 1. 6. 1966	1148



I.**2370**

Förderung des sozialen Wohnungsbaues;
hier: Durchführung der §§ 48 und 48 a II. WoBauG

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
 öffentliche Arbeiten v. 1. 6. 1966 — III A 1 — 4.020 —
 1147 '66

Nach den bundesgesetzlichen Vorschriften der §§ 48 und 48 a II. WoBauG sind die Bewilligungsbehörden verpflichtet,

1. alle Anträge auf Bewilligung öffentlicher Mittel zum Bau von Familienheimen in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen sowie zum Bau von eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen,
2. die Bauherren, die öffentliche Mittel zum Bau von Kaufeigenheimen und Kaufeigentumswohnungen beantragt haben, und
3. auf Antrag im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau wohnberechtigte und leistungsfähige Personen, die öffentlich geförderte Kaufeigenheime oder Kaufeigentumswohnungen erwerben wollen,

listenmäßig zu erfassen. Die Listen sind auf dem laufenden zu halten.

Anlage In der Anlage gebe ich bekannt:

Muster A „Antragseingangsliste“

- Muster B „Bauherrenverzeichnis gem. § 48 a Abs. 1 II. WoBauG
 (Vorratskaufeigenheime, Vorratskaufeigentumswohnungen, Trägerkleinsiedlungen auf Vorrat)“
- Muster C „Bewerberverzeichnis gem. § 48 a Abs. 2 II. WoBauG
 (Kaufeigenheime, Kaufeigentumswohnungen, Trägerkleinsiedlungen)“

Gemäß § 25 Satz 2 WoBauFördNG weise ich Sie hiermit an, vom 1. Juli 1966 an die nach den Vorschriften des § 48 a II. WoBauG vorgesehenen Listen (Muster B und C) nur noch unter Verwendung dieser Vordruckmuster zu führen. Antragseingangslisten nach Mustern, die von dem Muster A abweichen, können noch bis zum 31. 12. 1966 weitergeführt werden. Vom 1. 1. 1967 an ist nur noch das Muster A zu verwenden.

Werden die Listen in Lose-Blatt-Form geführt, so sind die einzelnen Blätter mit einer laufenden Nr. zu versehen.

Außer den vorgenannten Listen sind Nachweisungen über die Kontrolle der Einhaltung der Termine für den Baubeginn, für die Bezugsfertigstellung und für die Vorlage der Schlussabrechnungsanzeige zu führen. Diese Nachweisungen müssen auch Angaben über den Bezug der Wohnungen enthalten.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
 als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau.
 Wohnungsbauförderungsanstalt
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Düsseldorf.

ngangsliste

Muster A

Blatt Nr.

Bauherren-Verzeichnis

gem. § 48a Abs. 1 II. WoBauG

(Vorratskauf-eigenheime, Vorratskauf-eigentumswohnungen, Trägerkleinsiedlungen auf Vorrat)

Lfd. Nr.	Bauherr (Name, Anschrift)	Ort des Bauvorhabens	Art und Größe des Bauvorhabens*)				Öffentliche Mittel	
			VEH 1 WE R/qm	VEH 2 WE R/qm	VEW R/qm	TKS R/qm	beantragt am	bewilligt am
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Sofern eine laufende Nummer abgeschlossen ist, ist sie zu streichen.

- | | |
|--|-----------|
| *) VEH 1 WE = Vorratskauf-eigenheime mit 1 Wohnung | /Räume/qm |
| *) VEH 2 WE = Vorratskauf-eigenheime mit 2 Wohnungen | /Räume/qm |
| *) VEW = Vorratskauf-eigentumswohnungen | /Räume/qm |
| *) TKS = Trägerkleinsiedlung auf Vorrat | /Räume/qm |

Bewerber-Verzeichnis
gem. § 48a Abs. 2 II. WoBauG

(Kaufeigenheime, Kaufeigentumswohnungen, Trägerkleinsiedlungen)

Lfd. Nr.	Bewerber (Name und Anschrift)	Bewerber für				eingetragen am	gelöscht am
		KEH*) 1 WE R/qm	KEH*) 2 WE R/qm	KEW*) R/qm	TKS*) R/qm		
1	2	3	4	5	6	7	8

- *) KEH 1 WE = Kaufeigenheime mit 1 Wohnung : Räume/qm
- *) KEH 2 WE = Kaufeigenheime mit 2 Wohnungen : Räume/qm
- *) KEW = Kaufeigentumswohnungen : Räume/qm
- *) TKS = Trägerkleinsiedlungen : Räume/qm

5202

Durchführung der Verordnung zum Eignungsübungs-gesetz vom 15. Februar 1956 (BGBl. I S. 71); hier: § 5 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenen-versorgung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 5. 1966 —
B 6115 — 1198-IV-66

Abschnitt IV Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 des Bezugserlasses erhält die folgende Fassung:

„Dies ist für das Land Nordrhein-Westfalen die Wehrbereichsverwaltung III, 4 Düsseldorf-Nord, Reitzenstein-Kaserne, Lenastraße 29.“

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 4. 7. 1956 (SMBL. NW. 5202)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1966 S. 1146.

78420

21250

Durchführung der amtlichen Prüfungen nach der Markenmilchordnung

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — III B 3 — 352/65 — u. d. Innenministers — VI B 1 — 13.02.130 — v. 27. 5. 1966

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Kreisordnungsbehörden nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Markenmilchordnung v. 16. Mai 1966 (GV. NW. S. 295 SGV. NW. 7842) für die Entnahme der im § 11 der Markenmilchverordnung v. 31. Juli 1959 (Bundesanzeiger Nr. 147 v. 5. August 1959) vorgeschriebenen amtlichen Proben zuständig.

In Molkereien, die Milch zu Markenmilch bearbeiten, sind jeweils zwei verkaufsfertige $\frac{1}{2}$ -Liter-Packungen der verschiedenen Verpackungarten (Flaschen, Tetra-, Pergapackungen usw.) zu entnehmen. Sofern Molkereien über Verteilerstellen verfügen, beschränkt sich die Probenentnahme auf den Hauptbetrieb.

Das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen, das nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Markenmilchverordnung zur Prüfung der in den Molkereien entnommenen Markenmilchproben zuständig ist, bedient sich für die erforderlichen Untersuchungen der Milchwirtschaftlichen Lehr- und Untersuchungsanstalten der Landwirtschaftskammern in Krefeld, Westparkstr. 96, (für den Landesteil Nordrhein) und in Münster, Wienerstr. Nr. 52 bis 54, (für den Landesteil Westfalen).

Zur Vereinfachung und kostensparenden Durchführung der Prüfungen bei den Milchwirtschaftlichen Lehr- und Untersuchungsanstalten ist es notwendig, die Untersuchung der Markenmilchproben zusammen mit den nach der Güteverordnung Milch v. 9. April 1963 (SGV. NW. 7842) vorgeschriebenen Trinkmilchprüfungen vorzunehmen. Die Markenmilchproben sind deshalb zum gleichen Termin wie die Trinkmilchproben bei den Molkereien zu entnehmen und auf schnellstem Weg in Behältern, die eine Temperatur der Milch von etwa $+5^{\circ}\text{C}$ gewährleisten, zu den genannten Anstalten zu transportieren.

Für die zuständigen Probenehmer der Kreisordnungsbehörden empfiehlt es sich, bei der Entnahme der Markenmilchproben mit den Beauftragten der im Rahmen der Güteverordnung Milch staatlich anerkannten Milchkontrolldienste, die die Trinkmilchproben entnehmen, zusammenzuarbeiten. Die Milchkontrolldienste verfügen über ein seit langem eingespieltes System des Transports der Trinkmilchproben von den Molkereien zu den Untersuchungsanstalten und sind bereit, bei dieser Gelegenheit den Transport der Markenmilchproben mit zu übernehmen.

Das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen wird den Kreisordnungsbehörden jeweils bis zum 15. eines Monats für den nachfolgenden Monat die Abruftermine für die Markenmilchproben bekanntgeben oder durch die Milchwirtschaftlichen Lehr- und Untersuchungsanstalten bekanntgeben lassen.

In Interesse einer exakten und reibungslosen Durchführung der Untersuchungen und des Transports der Markenmilchproben wird das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen in unmittelbarer Zusammenarbeit mit den Kreisordnungsbehörden Koordinierungs Gespräche zwischen den amtlichen Probenehmern und denen der anerkannten Milchkontrolldienste sowie den Milchwirtschaftlichen Lehr- und Untersuchungsanstalten veranlassen.

Die vorstehende Regelung lässt die von den Kreisordnungsbehörden in eigener Zuständigkeit beim Handel entnommenen und geprüften Markenmilchproben unberührt. Sofern die Untersuchung dieser Proben zu Beanstandungen führt, sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen; außerdem ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft zu unterrichten.

An das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen,
die Landkreise und kreisfreien Städte
— Kreisordnungsbehörden —,

nachrichtlich:

an den Landeskontrollverband Rheinland e. V.,
Milchkontrollverband Westfalen — Lippe e. V.,
die Landwirtschaftskammer Rheinland,
Landwirtschaftskammer Westfalen — Lippe.

— MBL. NW. 1966 S. 1146.

II.

Innenminister

Einführung einer neuen Fernsprechsammelnummer für das Landesamt für Besoldung und Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 1. 6. 1966 — I A 4/15 — 20 96

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Bastionstr. 39, ist ab sofort über die Fernsprechsammelnummer 20 26 fernmündlich zu erreichen.

— MBL. NW. 1966 S. 1146.

Arbeits- und Sozialminister

Strahlenschutz;

hier: Ermächtigung von Ärzten nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 6. 1966 — III A 5 — 8950.6 — Tgb. Nr. 127/66

1. Gemäß § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung i. d. F. v. 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1653) sind folgende Ärzte zur Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach §§ 46 bis 52 der Ersten Strahlenschutzverordnung ermächtigt worden:

Dr. med. K.-E. Gutmann
Röntgeninstitut und Strahlenklinik
der städtischen Krankenanstalten
46 Dortmund

Dr. med. Karl Große-Holz
Chefarzt der Strahlenabteilung
des St. Josefs-Hospitals
46 Dortmund-Hörde

Dr. med. U. Niemann
41 Duisburg-Hamborn
Kaiser-Wilhelm-Str. 100

Dr. med. W. Altvater
Stadtobermedizinaldirektor
41 Duisburg
Stadt. Gesundheitsamt

Dr. med. Trapp
Werksarzt der Firma T. Wuppermann GmbH
509 Leverkusen-Schlebusch

Dr. med. Kirsch
41 Duisburg
Bürgerstr. 59

Dr. med. W. Jung
Bertha-Krankenhaus
414 Rheinhausen
Maiblumenstr. 5

Dr. med. Strötges
Oberarzt
Städtische Krankenanstalten
43 Essen
Hufelandstraße

2. In der mit der Bekanntmachung vom 15. 9. 1964 (MBI. NW. S. 1370) veröffentlichten Liste der ermächtigten Ärzte im Lande hat sich folgende Anschriftenänderung ergeben:

Der unter Nr. 56 genannte
Dr. med. Jung,
5 Köln-Lindenthal
Universitätsklinik,

hat folgende neue Anschrift:

Dr. med. H. Jung
5 Köln-Lindenthal
Clässen-Kappelmann-Str. 1 a

3. Der unter Nr. 5 der Bekanntmachung vom 1. Juni 1965 (MBI. NW. S. 722) genannte

Dr. med. Kurt Müller
56 Wuppertal-Elberfeld
Augustastr. 54

hat folgende neue Anschrift:

Dr. med. Kurt Müller
Friedrich Krupp Gemeinschaftsbetriebe
Werksärztlicher Dienst
43 Essen
Helenenstr. 73—77.

— MBI. NW. 1966 S. 1146.

Notiz

Aenderung der Adresse des Wahlkonsulats von Guatemala, Köln

Düsseldorf, den 3. Juni 1966
Prot — 417 b — 166

Die Adresse des Wahlkonsulats von Guatemala in Köln ist seit dem 1. April 1966: Neumarkt 35 — 37, „Zürich“-Haus (Eingang Lungengasse); Telefon: 24 16 37;

Sprechzeit: Montag bis Freitag 10.00 bis 12.00 Uhr;
Amtsbezirk: Regierungsbezirke Köln und Aachen.

— MBI. NW. 1966 S. 1147.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 11. v. 1. 6. 1966**

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Postkosten:

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Geschäftliche Behandlung der Bußgeldsachen	121	gliedschaft abgelehnt hat. OLG Köln vom 15. September 1965 — 2 U 21.65
Änderung der Aktenordnung; hier Registermäßige Behandlung von Erbscheinsanträgen bei Einschaltung des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin	122	2. BGB § 1717; ZPO § 292. — Die Vermutung des § 1717 I BGB ist gem. § 292 ZPO mit allen zulässigen Beweismitteln widerlegbar. — Die Einholung eines Blutgruppengutachtens, dem voller Beweiswert zukommt, ist grundsätzlich kein unzulässiger Ausfor-schungsbeweis. LG Münster vom 13. De- zember 1965 — 8 S 87.65
Änderung der Verwaltungsverordnung zur Aus-führung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	122	129 130
Bekanntmachungen	122	
Hinweise auf Rundverfügungen	125	StPO § 81 a. — Zur Frage, ob die von einem Medizinalassistenten entnommene Blutprobe verwertet werden darf. OLG Köln vom 19. November 1965 — Ss 375.65
Personalnachrichten	125	131
Gesetzgebungsübersicht	128	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. BGB §§ 58, 242. — Eine Wohnungsbaugenos-senschaft ist auch nach einer über dreißig-jährigen Mietzeit nicht ohne weiteres ver-pflichtet, einen Mieter in die Genossenschaft aufzunehmen. Ein Kontrahierungszwang be-steht insbesondere dann nicht, wenn der Mieter früher mehrfach den Erwerb der Mit-		1. StPO § 464 ZPO; § 104. — Die von der Staats-kasse zu tragenden notwendigen Auslagen des freigesprochenen Angeklagten sind auf dessen Antrag gem. § 104 I Satz 2 ZPO zu verzinsen. OLG Hamm vom 25. November 1965 — 3 Ws 348.65
		2. StPO § 467. — Das Gericht hat bei Ausübung des Ermessens gem. § 467 II Satz 1 StPO nicht die Möglichkeit, nur einen Teil der not-wendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen. OLG Hamm vom 13. Januar 1966 — 4 Ws 7.66
		132 132

— MBl. NW. 1966 S. 1148.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.